

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Kettig
vom 1. März 2007**

- 1) geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 14.08.2013
- 2) geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 21.05.2015
- 3) geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 14.12.2016
- 4) geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 17.05.2017
- 5) geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 14.02.2019
- 6) geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 05.03.2020
- 7) geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 25.02.2021
- 8) geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 18.12.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. Juni 1998 und alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung ^{1) 2) 3) 4) 5) 6) 7)}

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 736,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 1.004,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 708,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| 1. in Urnenwand (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung) | 1.179,00 € |
| 2. im Kolumbarium (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung) | 981,00 € |
| 4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Rasengrabfeld zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung) | 708,00 €
tatsächlicher Aufwand |
| 5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im anonymen Grabfeld | 708,00 € |
| 6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Urnenpflegegrabfeld zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung) | 708,00 €
tatsächlicher Aufwand |
| 7. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 an einem Urnengemeinschaftsbaum | 708,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 1.506,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 2.199,00 € |
| cc) eine dreistellige Grabstätte | 2.753,00 € |
| dd) Tiefengrab je Grabstelle zusätzlich | 200,00 € |
| ee) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen | 1.062,00 € |
| f) Urnenwahlgrabstätte für | |
| 1. Urnenwand für 2 Urnen (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung) | 1.769,00 € |
| 2. Kolumbarium für 2 Urnen (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung) | 1.472,00 € |
| gg) Urnenwahlgrabstätte im Urnenpflegegrabfeld zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung) | 1.062,00 €
tatsächlicher Aufwand |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr 1/30 des Grundpreises.
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben.
Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	701,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	151,00 €

2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	701,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen	701,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (je Urne)	151,00 €

3. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

für die Bestattung in der Tiefe	787,00 €
---------------------------------	----------

4. Urnenreihen- und -wahlgräber (Urnenwand) (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)

je Beisetzung	129,00 €
---------------	----------

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von

60 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für die Umbettung

a) einer Leiche
die tatsächlich entstandenen Kosten

b) einer Urne
die tatsächlich entstandenen Kosten

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung)	150,00 €
2. zusätzlich für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche pro Tag (inkl. Nutzung der Kühlzelle)	36,00 €
b) einer Urne für jeden weiteren Tag	6,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Kettig abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten	258,00 Euro
b) Mehrstellige Wahlgrabstätten	431,00 Euro
d) Urnengrabstätten zur Erdbestattung und Reihengrabstätten bis vollendeten 5. Lebensjahr	172,00 Euro

2. Pflege der Reihen- und Urnenreihengrabstätten im Rasen- und im anonymen Urnengrabfeld sowie an Urnengemeinschaftsbäumen

Die Pflege dieser Urnengrabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben. 212,00 Euro

3. Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenpflegegrabfeld

Die Gestaltungs- und Pflege dieser Urnengrabstätten (Herrichtung, Bepflanzung, Bewässerung, etc.) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch optisch ansprechende und besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben.

1. Urnenreihengrabstätte	1.289,00 Euro
2. Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen	1.893,00 Euro

4. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 19, 20 und 20 a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal 40,00 Euro

b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte 20,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, werden diese nach Aufwand berechnet.